

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft **Ortsgruppe Löbau e.V.**

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederung die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschland und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtliche und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Soweit in dieser Satzung Ämter und Funktionen in der männlichen Sprachform dargestellt sind, dient dies lediglich der Einfachheit und Lesbarkeit.

Ämter und Funktionen stehen selbstverständlich gleichermaßen Frauen und Männern offen.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist eine Untergliederung der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) auf Bezirksebene, Er führt die Bezeichnung "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Löbau e. V."
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter **VR 9446** eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist Löbau.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

1. Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a.) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b.) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c.) Ausbildung von Rettungsschwimmern,
 - d.) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e.) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
3. Eine weitere, bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
4. Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a.) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b.) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - c.) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - d.) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - e.) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - f.) Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und –organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. Die Ortsgruppe darf niemanden Verwaltungskosten erstatten, die seinem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Ortsgruppe können Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG und der Ortsgruppe an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder kann der Vorstand entscheiden.
3. Die Mitgliedschaft in der DLRG wird durch einen Mitgliedsausweis nachgewiesen, der nur gültig ist, wenn die Beitragszahlung für das laufende oder das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist. Das Mitglied trägt hierfür die Verantwortung.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

1. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der Ortsgruppe aus und wird im Landesverband durch gewählte Delegierte vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
2. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Landesverbandstagung, soweit nicht im Landesverband vorher neue Delegierte gewählt werden.
3. Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann ausschließlich persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.

Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.

Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied darf nur eine Stimme abgeben.

Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Personen, die, auch vorübergehend, geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder durch Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss spätestens zum 30. November gegenüber der Ortsgruppe schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist eigenhändig vom Mitglied und, bei Minderjährigen, dessen Erziehungsberechtigten unterschrieben an die Geschäftsstelle zu senden. Die Austrittserklärung wird am Ende des Geschäftsjahres wirksam. Für die Wirksamkeit der Austrittserklärung ist der Posteingang maßgebend.

3. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Die Streichung als Mitglied der Ortsgruppe erfolgt auf Antrag durch den Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.
4. Der Ausschluss aus der DLRG regelt § 38 Abs.5 Buchstabe d) der Satzung des DLRG Bundesverbandes.
5. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe abzugeben. Für Schäden aus der verspäteten Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

1. Die Mitglieder haben für die Ortsgruppe festgelegte Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und ist in der Beitragsordnung der Ortsgruppe nachzulesen. Eine Erhöhung des Beitrages wird mittels Veröffentlichung des Protokolls der beschließenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Eine rückwirkende Erhöhung zum Beginn des Geschäftsjahres ist zulässig.
2. Die Beitragszahlung hat für das laufende Jahr bis zum 31. Januar zu erfolgen. Die Beitragszahlung erfolgt per Überweisung und Barzahlung. Neumitglieder, die im Verlauf des Jahres eintreten, müssen nicht den vollen Jahresbeitrag zahlen, sondern bezahlen anteilig pro Halbjahr. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Das Mitglied ist, sofern es seine Beitragspflicht für das laufende Jahr erfüllt hat, stimmberechtigt.
3. Der Vorstand kann die Zusammenfassung mehrerer Familienangehöriger zu einer Familienmitgliedschaft genehmigen. Für diese ist dann der definierte Familienbeitrag inkl. Zusatzbeitrag für weitere Kinder zu leisten. Bleibt die Familie den Beitrag trotz Zahlungserinnerung schuldig, entfällt die Familienmitgliedschaft und die Mahnung wird für den Beitrag jedes Familienmitgliedes fällig.
4. Bei nicht fristgerechter Beitragszahlung ist das Mitglied nicht zur Teilnahme an jeglichen Veranstaltungen, Maßnahmen etc. berechtigt.
5. Wird der Beitrag nicht geleistet, ist die Ortsgruppe berechtigt, ein Mahnverfahren einzuleiten.

IV. Jugend

§ 9 Jugend

1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder.
2. Die Bildung der Jugendgruppe in den Gliederungen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der Ortsgruppe. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

V. Organe

1. Abschnitt: Hauptversammlung

§ 10 Aufgabe

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe.
2. Sie hat die Aufgabe über Fragen grundsätzlicher Art, welche die Ortsgruppe betreffen, zu beschließen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a.) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter aller 3 Jahre, ausgenommen des Vorsitzenden der DLRG-Jugend sowie dessen Stellvertreter und der Ehrenvorsitzenden
 - b.) Wahl der Revisoren für die Dauer von 3 Jahren
 - c.) Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung des Landesverbandes
 - d.) Jährliche Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - e.) Entlastung des Vorstandes
 - f.) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
 - g.) Festlegung der Höhen der Mitgliedsbeiträge
 - h.) Festlegung von Rücklagen für Investitionen und Wiederbeschaffungen
 - i.) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses
 - j.) Satzungsänderungen
 - k.) Auflösung der Ortsgruppe

§ 11 Zusammensetzung

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Die Versammlungsanordnung der Ortsgruppe regelt, unter welchen Umständen andere Personen als die Stimmberechtigten an der Hauptversammlung teilnehmen dürfen oder als Gäste zugelassen werden. Die Vertreter der übergeordneten Gliederung sind ebenfalls teilnahmeberechtigt.

§ 12 Einberufung

Die Hauptversammlung tritt als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung zusammen. Die ordentliche Hauptversammlung hat mindestens einmal jährlich bis spätestens 15. Februar stattzufinden. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 13 Ladungsfrist

Der Vorstand beruft jede Hauptversammlung mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.

§ 14 Antragsberechtigung

Anträge zu jeder Hauptversammlung werden nur dann behandelt, wenn sie von einem Mitglied schriftlich beim Vorstand, mindestens 7 Tage zuvor, eingereicht werden. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen regelt die Versammlungsordnung.

§ 15 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 10 Prozent der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.
2. Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied der Hauptversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegeben Stimmen auf sich vereint.
§ 15 Satz 3 gilt entsprechend.
Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
4. Im Übrigen regelt das Verfahren die Versammlungsordnung.

§ 17 Protokoll

1. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Landesverband binnen 12 Wochen zuzusenden.
Jedes Mitglied kann die Zusendung des Protokolls auf seine Kosten verlangen.

2. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Vorsitzenden geltend gemacht werden und zwar binnen 4 Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls. Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand.

2. Abschnitt: Vorstand

§ 18 Geschäftsführung und Leitung

Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der übergeordneten Gliederungen.

§ 19 Zusammensetzung

1. Den Vorstand bilden mindestens:
 - a.) der Vorsitzende
 - b.) der Stellvertreter
 - c.) der Schatzmeister
 - d.) der Leiter Ausbildung / Organisation
2. Die Ämter zu Abs. I Buchstabe c.) bis d.) können einen Stellvertreter haben.
3. Die Mitglieder des Vorstandes - ausgenommen Ehrenvorsitzende - haben eine Stimme. Im Verhinderungsfall nimmt für die Ämter in Abs. I Buchstabe c.) bis d.) ein beauftragter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.

§ 20 Vertretungsbefugnis

Der Verein wird immer vom Vorsitzenden oder Stellvertreter und mindestens einem Vorstandsmitglied in der Öffentlichkeit in rechtlichen Angelegenheiten vertreten.

§ 21 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so werden dessen Amtsgeschäfte weiter von einem vom Vorstand bestimmten kommissarischen Vertreter wahrgenommen.

Dies gilt nicht für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Eine Person darf höchstens zwei Vorstandsämter begleiten.

Im Fall deren Ausscheidens ist unverzüglich eine Nachwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seines Amtes enthoben werden.

§ 22 Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung im Vorstand regelt der Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsordnung. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben weitere Mitglieder einsetzen.

§ 23 Ladungsfrist

Zu Sitzungen des Vorstandes sollte mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

§ 24 Anträge

Anträge zu Vorstandssitzungen müssen schriftlich mindestens 3 Tage vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.

§ 25 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1a) bis d) oder deren Stellvertreter anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Weiteres regelt die Versammlungsordnung der Ortsgruppe.

VI. Verhältnis zu anderen Gliederungen

§ 26 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

1. Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Sitzungen und Versammlungen der Ortsgruppe mit Rederecht teilzunehmen. Weiteres regelt die Versammlungsordnung der Ortsgruppe.
2. Die übergeordnete Gliederung erhält grundsätzlich termingerecht:
 - a.) die Beitragsabführung
 - b.) den Jahresabschluss nebst Abrechnungen
 - c.) alle fälligen Zahlungen
 - d.) Berichte über die Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter Gliederungen.

VII. Schieds- Ehrengericht

§ 27 Aufgabe

Können Streitigkeiten nicht in der Ortsgruppe geklärt werden, können die Mitglieder das zuständige Schieds- und Ehrengericht anrufen.

VIII. Kommission

§ 28 Aufgabe

Kommissionen können durch Beschlüsse eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 29 Ordnungen und Richtlinien

1. Die von den Organen und Gremien des Bundes-, Landesverbandes und Bezirkes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder und nachgeordneten Gliederungen bindend.
2. Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die Ortsgruppe Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt, sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 30 Gestaltungsordnung; DLRG-Markenschutz und -Material

1. Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie werden vom Präsidialrat erlassen.
2. Die Buchstabenabfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 31 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten dazu regelt die Ehrungsordnung des Präsidialrates.

§ 32 Versammlungsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt die Ortsgruppe eine Versammlungsordnung.

§ 33 Wirtschaftsordnung

Finanz-und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die der Vorstand der Ortsgruppe erlässt.

§ 34 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen gilt das vom Präsidialrat verabschiedete Regelwerk.

X. Schlussbestimmungen

§ 35 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Die beauftragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung 16 Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Dies gilt nicht für Änderungsanträge des Vorstandes und speziell dafür einberufener Kommissionen. Der Antrag auf Satzungsänderung wird mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben. Inhaltliche Änderungen der Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 36 Auflösung

1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe an den DLRG Bezirk Zittau e.V. Töpferberg 8 D-02708 Zittau Germany zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Gleiche gilt bei Änderung des Zweckes.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Hauptversammlung (Gründungsversammlung) der DLRG Löbau am 12. Dezember 1997 angenommen. Die letzte Änderung wurde durch die Hauptversammlung am 11.07.2015 beschlossen und tritt mit dem Datum der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.